

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen OT Wünsdorf

Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Ich beantrage die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zum Abschluss des

Winter-Semesters / **Meldeschluss 10.01.**

Sommer-Semesters / **Meldeschluss 10.06.**

Ich bin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg im Fach Medizin eingeschrieben.

Matrikel-Nr.: _____

Erstprüfung erste Wiederholungsprüfung zweite Wiederholungsprüfung

/ / z.B. SS 15 oder WS 15/16

Semester der Erstmatrikulation im Studienfach Humanmedizin

Anzahl der Fachsemester einschl. ggf.
angerechneter Semester, aber ohne
Urlaubssemester z.B. 12

Bitte deutlich in Druckbuchstaben ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> . <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Geburtsort:	
Geschlecht:	
Staatsangehörigkeit: (s. Schlüsselliste 1)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Ich habe am Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (bitte unbedingt beantworten):

bisher nicht teilgenommen

bereits ohne Erfolg teilgenommen

(Dazu zählen auch Fälle, in denen die Prüfung wegen Nichtgenehmigung des Rücktritts von der Prüfung oder aus sonstigen Gründen für nicht bestanden erklärt wurde)

am _____ in _____

am _____ in _____

am _____ in _____

Dem Antrag sind die nachfolgend angekreuzten Unterlagen beigelegt. Für fremdsprachige Urkunden liegen jeweils beglaubigte Übersetzungen bei.

Unterlagen		Hinweise	Bearbeitungsvermerke
<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern	Original oder amtliche beglaubigte Kopie	
<input type="checkbox"/>	Eheurkunde (nur bei Verheirateten)	Original oder amtlich beglaubigte Kopie	
<input type="checkbox"/>	Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Abiturzeugnis), bei ausländischen Zeugnissen auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle	Original oder amtlich beglaubigte Kopie	
<input type="checkbox"/>	Äquivalenzbescheinigung über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	Original	
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Studienzeiten: MHB-Studienbescheinigung (nicht Immatrikulationsbescheinigung) über das gesamte Studium der Medizin; bei Studienortwechsel: auch Nachweise anderer Universitäten über den gesamten Studienverlauf	Original	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe	Original	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Ableistung des dreimonatigen Krankenpflegegedienstes bzw. Anerkennungsbescheid vom LAVG	Original	
<input type="checkbox"/>	Leistungsübersicht (Gesamtschein) über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Veranstaltungen (§ 27 ÄApprO)	Original	
<input type="checkbox"/>	Famulaturzeugnisse gem. Anlage 6 ÄApprO	Original	

	Famulaturen	von	bis	Tage
<input type="checkbox"/>	zwei Monate In einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 ÄApprO			
<input type="checkbox"/>	einen Monat In einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄApprO			
<input type="checkbox"/>	einen Monat In einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO			
<input type="checkbox"/>	Anerkennungsbescheid für absolvierte Famulaturen liegt bei			

Die vorstehenden Angaben habe ich wahrheitsgemäß und vollständig gemacht.

Gründe für die Versagung der Approbation als Arzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung liegen bei mir nicht vor.

Die beigefügten Nachweise habe ich in der angegebenen Reihenfolge geordnet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Praktische Jahr erst angetreten werden kann, wenn zuvor der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde.

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich, dass ich die als Anlage beigefügte Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen, gelesen und verstanden habe und mit der darin beschriebenen Verarbeitung und ggf. Weitergabe meiner personenbezogenen Daten einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Die in diesem Formular erbetenen Angaben (personenbezogene Daten) werden für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigt. Die Daten werden vom LAVG, Abteilung Gesundheit, Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1) elektronisch und/oder in Papierform gespeichert. Diese Datenschutzerklärung beruht auf den Begrifflichkeiten, die beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO; VO 2016/679 vom 27.04.2016) verwendet wurden.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und e DSGVO in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Verarbeitung ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des LAVG. Dies betrifft insbesondere die Zulassung zu Staatsexamensprüfungen und die anschließende Approbationserteilung im Bereich Medizin und Psychotherapie sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben, wie z. B. die Anerkennung ausländischer Studienleistungen oder die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Hierfür ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich.

Rechtsgrundlagen sind insoweit die Approbationsordnung für Ärzte und die Bundesärzteordnung, die Approbationsordnung für Zahnärzte und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und das Psychotherapeutengesetz.

Zur Sicherstellung der Prüfungsabläufe ist ein Datenaustausch mit den jeweiligen Hochschulen bzw. Ausbildungsstätten, anderen Landesprüfungsämtern sowie dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) erforderlich. Als zentrale Einrichtung der Länder unterstützt das IMPP die Landesprüfungsämter bei der Durchführung der bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte sowie nach dem Psychotherapeutengesetz. Es erstellt die Prüfungsaufgaben mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und ist für die technische Auswertung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse zuständig. Des Weiteren kann es für die Bewertung ausländischer Studiennachweise erforderlich sein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Einholung einer fachlichen Stellungnahme an die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen (ZAB) übermittelt werden.

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Präsident Herr Dr. Mohr, Horstweg 57 in 14478 Potsdam.

Datenschutzbeauftragter: Herr Olaf Hannemann, E-Mail: datenschutz@lavg.brandenburg.de

Gegenüber dem LAVG können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung nicht mehr benötigter Daten

- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Anrufung des Brandenburgischen Landesbeauftragten für Datenschutz

Der Zeitpunkt der Löschung bzw. Vernichtung von Daten im LAVG orientiert sich an den verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten. In prüfungsrechtlichen Angelegenheiten beträgt die Aufbewahrungsfrist derzeit 50 Jahre.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des staatlichen Prüfungs- und Approbationsverfahrens wird darauf hingewiesen, dass ein Widerruf von Einwilligungen bzw. ein (nachträglicher) Widerspruch Auswirkungen auf die Zulassung bzw. Approbationserteilung haben kann.

Schlüsselliste 1: STAATSANGEHÖRIGKEIT

Ägypten	ET	Georgien	GO	Madagaskar	RDM	Senegal	SN
Äquatorialguinea	AEQ	Ghana	GH	Malawi	MW	Serbien/Montenegro	SCG
Äthiopien	ETH	Gibraltar	GBZ	Malaysia	MAL	Seychellen	SY
Afghanistan	AFG	Grenada (Westindien)	WG	Maldiven	MLD	Sierra Leone	WAL
Albanien	AL	Griechenland	GR	Mail	RMM	Simbabwe	ZW
Algerien	DZ	Großbritannien u. Nordirland	GB	Malta	M	Singapur	SGP
Andorra	AND	Guatemala	GCA	Marokko	MA	Slowakei	SLO
Angola	ANG	Guinea	RG...	Marshallinseln	MH	Slowenien	SLO
Antarktis-Territorium	ANT	Guinea-Bissau	GUB	Mauritien	RIM	Somalia	SP
Antigua und Barbuda	AG	Guyana	GUY	Mauritius	MS	Spanien	E
Arabische Emirate	UAE	Haiti	RH	Mazedonien	MK	Sri Lanka	CL
Argentinien	RA	Honduras	RHO	Mexiko	MEX	St. Kitts und Nevis	STK
Armenien	ARM	Indien	IND	Mikronesien	FM	St. Vincent + die Grenadinen	WV
Aserbaidschan	AZ	Indonesien	RI	Moldau, Rep. (Moldawien)	MOL	Sudan	SUD
Ascension + St. Helena	SH	Irak	IRQ	Monaco	MC	Südafrika	ZA
Australien	AUS	Iran	IR	Mongolei	MON	Suriname	SNE
Bahama-Inseln	BS	Irland	IRL	Mosambik	MOZ	Swasiland	SD
Bahrain-Inseln	BRN	Island	IS	Myanmar	BUR	Syrien	SYR
Bangladesch	BD	Israel	IL	Namibia	SWA	Tadschikistan	TAD
Barbados	BDS	Italien	I	Nauru	NAU	Taiwan	RC
Belgien	B	Jamaika	JA	Nepal	NEP	Tansania	EAT
Belize	BH	Japan	J	Neuseeland	NZ	Thailand	T
Berlin	DY	Jemen	ADN	Nicaragua	NIC	Tibet	TIB
Bhutan	BHU	Jordanien	JOR	Niederl. Antillen (einschl. Curacao)	NA	Togo	TG
Bolivien	BOL	Kambodscha	K	Niederlande	NL	Tonga	TON
Bosnien-Herzegowina	BIH	Kamerun	CAM	Niger	RN	Trinidad und Tobago	TT
Botsuana	RB	Kanada	CDN	Nigeria	WAN	Tschad	TSC
Brasilien	BR	Kap Verde	CV	Norwegen	N	Tschechische Republik	CZ
Brunei Darussalam	BRU	Kasachstan	KAS	Österreich	A	Türkei	TR
Bulgarien	BG	Katar	Q	Oman	OM	Tunesien	TN
Burkina Faso	BF	Kenia	EAK	Pakistan	PK	Turkmenistan	TUR
Burundi	BU	Kirgisistan	KIR	Palau	PW	Tuvalu	TUV
Chile	RCH	Kiribati	KI	Panama	PA	Uganda	EAU
China Taiwan (Taiwan, Formosa)	RC	Kolumbien	CO	Papua-Neuguinea	PNG	Ukraine	UA
China (Volksrepublik)	TJ	Komoren	KOM	Paraguay	PY	Ungarn	H
Costa Rica	CR	Kongo, Republik	CG	Peru	PE	Uruguay	ROU
Côte d'Ivoire	CI	Kongo, Dem. Republik	CD	Philippinen	RP	Usbekistan	USB
Dänemark	DK	Korea, Dem. Volksrepublik (Nord-)	DVK	Pitcairn-Inseln	PIT	Vanuatu	VAN
Deutschland	D	Korea, Dem. Republik (Süd-)	ROK	Polen	PL	Vatikanstadt	V
Dominikanische Republik	DOM	Kroatien	HR	Portugal	P	Venezuela	YV
Dominica (Westindien)	WD	Kuba	C	Ruanda	RWA	Vereinigte Arabische Emirate	UAE
Dschibuti	DS	Kuwait	KWT	Rumänien	RO	Vereinigte Staaten von Amerika	USA
Ecuador	EC	Laos	LAO	Russische Föderation	RUS	Vietnam	VN
El Salvador	ES	Lesotho	LS	Salomonen	SAL	Weißrussland	BY
Eritrea	ERT	Lettland	LV	Sambia	Z	West Samoa	WS
Estland	EST	Libanon	RL	Samoa	WS	Zentralafrikanische Republik	RCA
Fidschi Fji	FJI	Liberia	LB	San Marino	RSM	Zypern	CY
Finnland	FIN	Libyen	LAR	Sao Tome und Principe	STP		
Frankreich	F	Liechtenstein	FL	Saudi Arabien	SA	Staatenlos	XXX
Gabun	G	Litauen	LT	Schweden	S		
Gambia	WAG	Luxemburg	L	Schweiz	CH		

Schlüsselliste 2: ART DER HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG

- a) deutsche HZB
- 06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe: (Oberstufenunterricht findet im Kurssystem statt)
 - 30 Gymnasien ohne reformierte/differenzierte Oberstufe: (nicht Fachgymnasien)
 - 09 Gesamtschulen: (einschließlich Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)
 - 04 Fachgymnasien
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen: Technische Gymnasien, Technische Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien
 - 08 Abendgymnasien
Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern - Volkshochschulen
 - 11 Fachhochschulen
Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudien-gang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge
 - 12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation
- vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR
- aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten (mit oder ohne Ergänzungsprüfung)
 - 14 Sonstige Studienberechtigungen:
Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung
Sonderreifeprüfungen
Reifeprüfungen für Nichtschüler
Lehrgänge an Volkshochschulen
- b) im Ausland erworbene HZB
mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland):
- 21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge
Zeugnisse, die im wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.
 - 22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge
Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.
 - 23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge
Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.
- * Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Schlüsselliste 3: BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg	BAD	Hamburg	HAM	Rheinland-Pfalz	RHE
Bayern	BAY	Hessen	HES	Saarland	SAA
Berlin	BER	Mecklenburg-Vorpommern	MEC	Sachsen	SAC
Brandenburg	BRG	Niedersachsen	NIE	Sachsen-Anhalt	SAN
Bremen	BRE	Nordrhein-Westfalen	NOR	Schleswig-Holstein	SCH
				Thüringen	THU